

graphischem Wege verlangen. Zu diesem Zwecke hat er eine gewöhnliche Postanweisung auszufüllen und am Kopfe des Formulars noch das Wort „telegraphisch“ hinzuzufügen.

Das zur Übermittlung erforderliche Telegramm fertigt die Postanstalt aus. Die Gebühren für derartige telegraphische Überweisung bestehen

1. aus der Postanweisungsgebühr (je nach der Höhe des Postanweisungsbetrages 10—60 *ℳ*. Vergl. Seite 360);
2. aus der Gilbestellgebühr (25 *ℳ* im Orts-, 60 *ℳ* im Landbestellbezirk), welche bei postlagernd gerichteten telegraphischen Postanweisungen nicht zur Erhebung kommt;
3. aus der Telegrammgebühr (jedes Wort 5 *ℳ* im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg).

Auf dem Abschnitte enthaltene Mitteilungen werden gleichfalls telegraphisch übermittelt.

Der Empfänger quittiert den erhaltenen Betrag auf dem ihm zugestellten Telegramm, welches von ihm nach Einsichtnahme dem überbringenden Boten zurückzugeben ist.

Für Postanweisungen nach dem *Auslande* (einschließlich der deutschen Kolonien) muß das für den internationalen Verkehr bestimmte Formular in hellroter Farbe verwendet werden. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungslandes (nach den deutschen Kolonien jedoch in Mark und Pfennig) anzugeben. Die Postanstalten rechnen die Beträge auf Verlangen um, auch geben sie über die Gebühren bei Postanweisungen nach dem *Auslande* bereitwilligst Auskunft. Die Ausfüllung des Formulars hat mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben zu erfolgen. Wünschenswert bzw. notwendig ist es, die Empfänger im *Ausland* über die Absendung des Geldbetrages durch Brief oder Karte zu benachrichtigen, da viele ausländischen Postverwaltungen einen Bestelldienst von Postanweisungen nicht kennen.

Die Versendung kann auch durch *Wertbrief* erfolgen; besonders geschieht dies bei größeren Beträgen, da Postanweisungen nur bis 800 *ℳ* zulässig sind. Der Briefumschlag muß haltbar und aus einem Stück gefertigt sein. Er muß mit mehreren durch dasselbe Petchaft in gutem Pack hergestellten Siegelabdrücken verschlossen sein, die sämtliche Klappen des Umschlags fassen. Er darf keine farbigen Ränder haben. Zwischen den einzelnen Freimarken ist ein Zwischenraum zu lassen; auch dürfen die Freimarken die Ranten des Umschlags nicht bedecken. Die Beschaffenheit der Briefe muß derart sein, daß dem Inhalte ohne äußerlich sichtbare Beschädigung des Umschlags oder Siegelverlustes nicht beizukommen ist. Der Wert muß in der Aufschrift in Zahlen angegeben sein. Bei Briefen nach *fremden Ländern*